## Anlage

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen

## Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühren EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00 bis 50
	1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	1.2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Landkreis selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	1.2.3.	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00, ebenso bei gebührenfreiem Original
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,50
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr,

5.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
8.	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 100,00
9.	Erteilung der Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung (Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung liegt bei anderen Baulastträgern)	25,00
9.2	Erteilung der Zustimmung ohne vorheriger Ortsbesichtigung	50,00 bis 175,00
9.3	Erteilung der Zustimmung nach einer bzw. mehreren vorherigen Ortsbesichtigungen	150,00 bis 600,00
	Schreibauslagen	
1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 (angefangene Seiten werden voll berechnet)
2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift/Kopie	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden
3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind kostendeckend zu erheben	
5.	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen, aktuelle und begründende Unterlagen des Antragstellers usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	0,15 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A4 0,20 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A4 0,25 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A3 0,40 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A3 2,00 je Seite Farbkopie DIN A4 4,00 je Seite Farbkopie DIN A3 12,50 je Seite größer als DIN A3